

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/663/3

Vorlagen-Nummer

**0755/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Fahrverbot für Motorräder im Kalkweg an Wochenenden  
(Az.: 02-1600-172/17)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.04.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich aber gegen ein Fahrverbot auf dem Kalkweg aus. Die Bezirksvertretung spricht sich darüber hinaus für eine verstärkte Kontrolle durch die Polizei aus.

Begründung:

Der Petent beantragt ein Fahrverbot auf dem Kalkweg an Samstagen und Sonntagen (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen werden in der Straßenverkehrszulassungsordnung geregelt. Für Geräusche durch überhöhte Geschwindigkeit (hier ggf. Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) und für Geräusche durch unsachgemäße Nutzung (hier ggf. überflüssiges Beschleunigen) ist die Polizei zuständig.

Bei der Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen verursachten Geräusche gemäß den geltenden Regelwerken zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (siehe hierzu 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung und Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)) wird grundsätzlich der gemittelte Lärmpegel und nicht die Geräuschspitze einzelner Vorbeifahrten beurteilt.

Daher liegt der durch den gesamten Verkehr auf dem Kalkweg verursachte rechtlich relevante Beurteilungspegel am Gebäude Kalkweg Nr. 2 nach hiesigen Erkenntnissen in der Größenordnung am Tage bei ca. 65 dB(A) und in der Nacht bei ca. 55 dB(A). Die in der zum § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassenen Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte für Wohngebiete in Höhe von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht, oberhalb derer lärmindernde verkehrsrechtliche oder andere Maßnahmen zu erwägen sind, werden in der Größenordnung um ca. 5 Dezibel unterschritten.

Insofern können aufgrund des § 45 StVO und der hierzu erlassenen Lärmschutz-Richtlinien-StV weder verkehrsrechtliche noch andere Maßnahmen begründet werden.

In Bezug auf den Hinweis zur Raserei wurde die Beschwerde an die Polizei mit der Bitte um verstärkte Kontrolle weitergeleitet.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt. Nach Mitteilung der Polizei wurde innerhalb der letzten drei Jahre auf dem Kalkweg zwischen dem Kreisverkehr und Kalkweg 2 nur ein Unfall mit überhöhter Geschwindigkeit erfasst. Es ist daher nicht von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung zu treffen.

Die Errichtung einer baulichen Einengung ist aufgrund der vorhandenen Busführung nicht möglich.

Anlage  
Eingabe